



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Firma

Waffen Schumacher GmbH

Adolf-Dembach-Straße 4

47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z 261

DATUM 06.12.12

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Ihr Antrag auf Feststellungsbescheid für die Selbstladelangwaffe PPSH41-LDT (Zivil) vom
17.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o. a. Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der nachstehend
beschriebenen und beim BKA vorgelegten Schusswaffe (Musterwaffe), die aus der **russi-
schen Maschinenpistole PPSH 41** im Ausland hergestellt und so importiert wurde:

halbautomatische Selbstladebüchse mit Wechselmagazin Modell „PPSh 41 LDT“,

Kaliber: 7,62 mm Tokarev (7,62 x 25 mm),

Trommelmagazin Kapazität: 72 Patronen,

Kurven-/Stangenmagazin: 2, 10, 35 und 70 Patronen,

Schäftung: Holz, mit fester Schulterstütze,

Lauf – Art: Originallauf,

Zug-, Feld-Profil: 4 / r,

Außen-Laufdurchmesser: 18 mm (Mündung),

Außen-Laufdurchmesser: 22,5 mm (Bereich Patronenlager),

Lauflänge: 27,3 cm,

Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 39,7 cm,

Verschlusskonstruktion: Rückstoßlader mit Masse-Feder-Verschluss, zuschießend

Waffengesamtlänge: 85 cm.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abb.: Ansicht PPSH41 LDT Zivil, linke Seite

Die antragsgegenständliche Schusswaffe wird von der

Firma LDT – LuxDefTec S. A.
18 route de Capellen
8279 Holzem
Luxemburg

hergestellt. Die Herstellung besteht aus dem Umbau von vollautomatischen Maschinenpistolen (MP) Typ PPSH 41. Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen zur vollautomatischen Original-Version der PPSH 41 vorgenommen:

Im Gehäuse und am Verschluss wurden jeweils gegenseitig korrespondierende Stifte und Nuten angebracht, so dass ein Einbau eines Verschlusses der vollautomatischen Version nicht möglich ist.

Der Abzugsmechanismus wurde durch Schweißen so verändert, dass nur noch eine halbautomatische Schussabgabe möglich ist. Außerdem wurde der Verschluss mit dem Gehäuse verschweißt, so dass ein Austausch der Abzugseinheit nicht mehr möglich ist.

Die Verbindung zwischen oberen und unteren Waffengehäuse wurde durch das Einschweißen eines Stiftes so abgeändert, dass ein Austausch der beiden Gehäuseteile nicht mehr möglich ist.

Sie, die **Firma Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4 in 47829 Krefeld** beabsichtigen, als Großhändler diese halbautomatische Selbstladewaffe zu importieren und im Inland über den Waffen-Fachhandel zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der vorgelegten o. a. Schusswaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren Antrag der anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffe ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Email vom 24.09.2012 bestätigt.
4. Bei der o. a. Schusswaffe handelt es sich um eine **mehrschüssige** halbautomatische Lang-Schusswaffe mit Wechselmagazin gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5. Die mögliche Anzahl der zu ladenden Patronen wird über die vorgegebene Magazinkapazität bestimmt.

5. Die o. a. Schusswaffen ist als **mehrschüssige** halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**.
Voraussetzung ist, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den Erwerber zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist. Die o. a. Schusswaffe darf nur mit maximal 10 Patronen fassenden Magazinen verwendet werden.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.
2. Sie, die Firma Waffen Schumacher GmbH, Krefeld, beabsichtigen, die o. a. Schusswaffe zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel (einschließlich der Einfuhr) mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes handelt es sich bei der oben genannten Schusswaffe um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1595) geändert worden ist. Die unveränderte MP PPSH 41, aus der die o. a. Schusswaffe „hergestellt“ wurde, ist 1941 und somit vor dem 02. September 1945 bei einer Armee eingeführt worden und deshalb keine Kriegswaffe. Siehe hierzu auch Nr. 29 der Kriegswaffenliste (KWL) Teil -B- Abschnitt -V- (Rohrwaffen).
4. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der o. a. Schusswaffe sind der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung 39,7 cm lang. Somit sind Lauf und Verschluss bereits länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5).
Außerdem hat die o. a. Schusswaffe eine **Waffen-Gesamtlänge** von 85 cm und ist somit länger als das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5).

Die o. a. Schusswaffe ist somit eine **Langwaffe** im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **3 Patronen** (und mehr) ist die Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **mehr** als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
7. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 – und weiteren Verboten nach Nr. 1.2.
Die Beseitigung der im Rahmen des Umbaus der „PPSh 41“ vorgenommenen baulichen Veränderungen - unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel -, so dass mit der Schusswaffe wieder in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
8. Die o. a. Schusswaffe unterliegt **keinen** waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist der Erwerb der Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Die o. a. Schusswaffe ist **halbautomatische Schusswaffe, die nicht „ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist“** hervorruft.
Dieses begründet sich darin, dass bereits die unveränderte MP PPSH 41 (aus dieser wurde o. a. Schusswaffe „hergestellt“) keine Kriegswaffe ist. Denn nach Nr. 29 Buchstabe -b- der Kriegswaffenliste (KWL) Teil -B- Abschnitt -V- (Rohrwaffen) sind „Maschinenpistolen“, die vor dem 02. September 1945 bei einer Armee eingeführt wurde, **keine Kriegswaffe**. Somit entfällt eine Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV, auch wenn die o. a. Schusswaffe die Ausschlusskriterien i. S. d. Buchstaben -a- und -c- erfüllt.
Letztendlich muss der Erwerber (Sportschütze) der Waffe beachten, dass die o. a. Schusswaffe auch für die Schießwettbewerbe seines für ihn zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist. Ferner darf die o. a. Schusswaffe nur mit maximal 10 Patronen fassenden Magazinen verwendet werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Musterwaffe, deren o. a. Modifikationen und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.
4. Zu den weiteren beabsichtigten Modifikationen an der o. a. Schusswaffe, wie Sie in Ihrem o. a. Antrag aufgeführt sind, erhalten Sie ein separates Schreiben.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mittelstädt

